

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 43/90

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg,
Hamburg 60, Überseering 10,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung am 11. September 1991 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r und B e h r e n s für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 2. Mai 1990 aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 1988 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 1989 wird abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Leistungen für Kindererziehung gemäß Art 2 § 62 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG).

Die 1909 geborene Klägerin ist Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Von 1923 bis 1930 arbeitete sie in P. . 1930 übersiedelte sie in die USA. Dort heiratete sie 1940. In den USA wurden auch 1940 und 1942 ihre beiden Kinder geboren. 1946 erwarb sie die amerikanische Staatsangehörigkeit. 1967 kehrte sie in den Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung zurück. Seit dem 1. August 1974 erhielt sie von der Landesversicherungsanstalt Berlin Altersruhegeld, wobei auch der verfolgungsbedingte Auslandsaufenthalt berücksichtigt wurde. Im Oktober 1986 übernahm die Beklagte als Verbindungsstelle nach der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA über soziale Sicherheit (SVA USA) die Rentenzahlung an die Klägerin.

Im Mai 1988 beantragte die Klägerin die Zahlung von Kindererziehungsleistungen für ihre beiden in den USA geborenen Kinder. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 13. Dezember 1988; Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 1989).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der Klägerin ab 1. Oktober 1988 Leistungen für Kindererziehung für ihre am 15. November 1940 geborene Tochter N. und ihren am 27. September 1942 geborenen Sohn F. zu zahlen (Urteil vom 2. Mai 1990). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Nach Art 2 § 62 Abs 3 Nr 1 ArVNG fänden die Absätze 1 und 2 auch auf Mütter Anwendung, die ein Kind im Ausland geboren hätten, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des ArVNG oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gehabt hätten. Die Klägerin habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiter in Deutschland gehabt, da sie sich im Ausland nur verfolgungsbedingt und vorübergehend aufgehalten habe (§ 30 Abs 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch 1. Buch <SGB I>).

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision rügt die Beklagte eine Verletzung des Art 2 § 62 Abs 3 Nr 1 ArVNG. Das SG habe den Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht richtig beurteilt.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Auf die Sprungrevision der Beklagten ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Leistungen für Kindererziehung gemäß Art 2 § 62 ArVNG.

Art 2 § 62 Abs 1 Satz 1 ArVNG setzt für diesen Anspruch voraus, daß die Kinder, für die die Leistung begehrt wird, im Inland geboren sind. Die Klägerin hat indessen ihre Kinder in den USA geboren. Zwar wird gemäß Art 2 § 62 Abs 3 Nr 1 ArVNG von dem Erfordernis der "Inlandsgeburt" für Mütter abgesehen, die ihre Kinder im Ausland geboren haben, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt der Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten.

Wie der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits entschieden hat (Urteil vom 30. Oktober 1990 - 4 RA 44/89 -SozR-3 5750 Art 2 § 62 Nr 3) hat aber auch eine Verfolgte, die aus Verfolgungsgründen ausgewandert bzw - wie die Klägerin - aus Verfolgungsgründen an der Rückkehr ins Inland verhindert war, während der Zeit ihres Auslandsaufenthaltes keinen "gewöhnlichen Aufenthalt" mehr im Inland gehabt. Von einem längeren tatsächlichen Verweilen an einem Ort ist regelmäßig auf die Begründung eines dortigen gewöhnlichen Aufenthaltes zu schließen. Ebenso wie in dem vom 4. Senat entschiedenen Fall ist auch hier die Klägerin erst erhebliche Zeit nach Beendigung von Verfolgungsmaßnahmen, nämlich erst im Jahre 1967, in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik zurückgekehrt, nachdem sie bereits 1930 in die USA ausgewandert war und im Jahre 1946 die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben hatte. Bei dieser Sachlage kann entgegen der Auffassung des SG ein bloß vorübergehender Auslandsaufenthalt der Klägerin nicht angenommen werden.

Für andere, in Art 2 § 62 Abs 3 ArVNG unter den Nrn 2 und 3 erwähnte Ausnahmetatbestände vom Erfordernis der "Inlandsgeburt" liegen keine Anhaltspunkte vor.

Wie der 4. Senat des BSG im Urteil vom 30. Oktober 1990 aaO weiter ausgeführt hat, liegt weder bei der in Art 2 § 62 ArVNG getroffenen Regelung bezüglich der Verfolgten eine planwidrige, vom Richter zu schließende Lücke im Gesetz vor noch stellt das Anknüpfen an die Geburt eines Kindes im Inland eine Verletzung des



Gleichheitsgrundsatzes dar. Auch insoweit schließt sich der erkennende Senat der im genannten Urteil vertretenen Rechtsauffassung an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)